



## **Kundmachung** gemäß § 60 Tiroler Gemeindeordnung 2001

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kitzbühel hat in seiner Sitzung vom 24. Juni 2024 unter Tagesordnungspunkt 4.2.1. nachstehende Verordnung erlassen:

### **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Kitzbühel, womit ein Verkehrsverbot – eine Verkehrsbeschränkung – ein Hinweis vorgeschrieben wird.

Gemäß §§ 24, 25, 94d Z. 1b und 94d Z. 4a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F. wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs verordnet:

**Kurzparkzone** gem. § 25 StVO nordostseitig der Gemeindestraße „Klostergasse“ auf dem Parkplatz zwischen der Bezirkshauptmannschaft Neu und Volksschule, jeweils von Montag bis Freitag von 06.00-18.00 Uhr, ausgenommen Feiertage, gebührenfrei, zulässige Parkdauer 30 Minuten, Hinweis: Parkscheibe verwenden;

**Halte- und Parkverbot** gem. § 43 (1) lit. b Z. 1 StVO, nordostseitig der Gemeindestraße „Klostergasse“ auf dem Parkplatz zwischen der Bezirkshauptmannschaft Neu und Volksschule, jeweils vom 01.11. bis zum 31.03. des Folgejahres, täglich in der Zeit von 18.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

#### **Verkehrszeichen:**

1) „Kurzparkzone“ (§ 52 lit. a Z. 13d) mit Zusatztafel „gebührenfrei“ „Parkdauer 30 Minuten“ samt Zeitangabe wie oben, ausgenommen Feiertage und Hinweis „Parkscheibe verwenden“;

2) „Ende der Kurzparkzone“ (§ 52 lit. a Z. 13e) mit Zusatztafel „gebührenfrei“ „Parkdauer 30 Minuten“ samt Zeitangabe wie oben, ausgenommen Feiertage und Hinweis „Parkscheibe verwenden“;

3) Halten- und Parken verboten mit Zusatztafel „Anfang“ und Zeitangabe 18.00 Uhr bis 06.00 Uhr (§ 52 lit. a Z 13b); Schild samt Zusatz aufklappbar;

4) Halten- und Parken verboten mit Zusatztafel „Ende“ und Zeitangabe 18.00 Uhr bis 06.00 Uhr (§ 52 lit. a Z 13b); Schild samt Zusatz aufklappbar;

#### **Aufstellungsort:**

Pos. 1 u. 3)

Von der Josef-Herold-Straße ankommend, am süd-östlichen Anfang des Parkplatzes „Klostergasse“, gem. der Koordinaten, YR = -71053.05, XH = 256642.45;

Pos. 2 u. 4)

Von der Josef-Herold-Straße ankommend, am nord-westlichen Ende des Parkplatzes „Klostergasse“, gem. der Koordinaten, YR = -71080.14, XH = 256665.08;

Verordnungsgrundlage ist die verkehrstechnische Beurteilung des Ingenieurbüros für Verkehrswesen Hirschhuber und Einsiedler OG, 6060 Hall in Tirol, vom 10.04.2024, welche einen integrierenden Bestandteil der Verordnung bildet. Diese Beurteilung wird auf der digitalen Amtstafel im Außenbereich des Rathauses veröffentlicht und ist somit während der gesetzlichen Auflagefrist jederzeit abrufbar.

Diese Verordnung ist gemäß § 44 Straßenverkehrsordnung 1960 durch die ordnungsgemäße Anbringung der oben genannten Straßenverkehrszeichen kundzumachen und tritt mit der Errichtung der vorgeschriebenen Zeichen in Kraft.

Der diesbezügliche Aufstellungsort ist vom Straßenerhalter bzw. dessen Organ der Behörde mitzuteilen, damit sie in die Lage versetzt wird, den Aktenvermerk (§ 16 AVG 1991) über das Inkrafttreten der Verordnung zu verfassen.

Die Anbringungspflicht und Tragung der Kosten für die Einrichtung zur Regelung und Sicherung des Verkehrs wird durch § 32 StVO bestimmt.

**Diese Verordnung ersetzt die, am 21.06.2006, unter der ZI. 1499/06, vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Kitzbühel beschlossene Verordnung.**

Kitzbühel, am 26.06.2024



Dr. Klaus Winkler  
Bürgermeister

Angeschlagen am: 26.06.2024  
Abgenommen am: 11.07.2024

Stadtgemeinde Kitzbühel  
Stadtpolizei  
Per E-Mail:

[stadtpolizei@kitzbuehel.at](mailto:stadtpolizei@kitzbuehel.at)

Hall i.T., 10.April 2024

**Betrifft:** Parkplatz Klostersgasse – neue Kurzparkzonenregelung,  
verkehrstechnische Beurteilung

## 1 Allgemeines

Die Stadtgemeinde Kitzbühel hat das Ingenieurbüro Hirschhuber & Einsiedler OG, Hall in Tirol, mit einer verkehrstechnischen Beurteilung einer neuen Kurzparkzonenregelung auf den nordostseitig der Klostersgasse sich befindlichen Pkw Stellplätzen beauftragt,

Für die Ausarbeitung der vorliegenden verkehrstechnischen Beurteilung fanden am 12.10.2023 und 29.2.2024 Ortsaugenscheine mit Hr. Wallner Michael der Stadtpolizei Kitzbühel statt.

## 2 Fragestellung und Beschreibung der Örtlichkeit

Wie auch dem Verordnungsplan im Anhang entnommen werden kann, bestehen nordostseitig des Klostersgasse im Zugangsbereich zur Volksschule und der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel ca. 12 Pkw Senkrechtstellplätze.

Mittig dieser Abstellfläche befindet eine beschilderte und mittels Bodenmarkierte gekennzeichnete Feuerwehrezufahrt zur Volksschule Kitzbühel.

Derzeit ist für diese Stellplätze eine Halte und Parkverbot von 6.00 bis 20.00 Uhr beschildert, um an Schultagen Abstellplätze für die Bringung und Abholung von Kindern zur Verfügung zu stellen.

Da diese Regelung einerseits sich nur bedingt bewährt hat (siehe Abbildung der Zusatztafel zum Halte und Parkverbot) und andererseits eine effizientere Nutzung der Stellplätze insbesondere für Parteien der Bezirkshauptmannschaft angestrebt wird, soll nunmehr die bestehende Regelung durch eine Kurzparkzonenregelung ersetzt werden.



### 3 Rechtliche Grundlagen

Nach den Bestimmungen des § 94d StVO sind von den Gemeinden die Angelegenheiten betreffend des Ruhenden Verkehrs auf Gemeindestraßen im eigenen Wirkungsbereich „zu besorgen“.

Darunter fällt sowohl die Verordnung von Kurzparkzonenregelungen, welche in § 25 StVO beschrieben sind, als auch die Einrichtung von Stellplätzen, welche für Fahrzeuge von Menschen mit Behinderung mit entsprechenden Ausweisen genutzt werden dürfen und im § 29b bzw. 43 StVO normiert sind. Ebenso fällt die Verordnung von Parkverbotsbereichen und auch Ladezonen auf Gemeindestraßen in die Kompetenz der jeweiligen Gemeinde.

In § 25 StVO ist festgeschrieben, dass die Behörde, in diesem Fall die Gemeinde, zu bestimmten und aus ortsbedingten Gründen oder zur Erleichterung der Verkehrslage das Parken entlang bestimmter Straßen oder Straßenstrecken innerhalb eines bestimmten Gebietes zeitlich beschränken kann (Kurzparkzone). Die Kurzparkdauer darf demnach nicht weniger als 30 Minuten und nicht mehr als 3 Stunden betragen.

Hinsichtlich der Ausstattung der Kurzparkzone mit Bodenmarkierungen wird festgestellt, dass diese mit Markierungen in blauer Farbe kenntlich gemacht werden können, eine entsprechende rechtskonforme Beschilderung vorausgesetzt. Auch wird in dieser Bestimmung der StVO hingewiesen, dass beim Abstellen eines mehrspurigen Fahrzeuges in einer Kurzparkzone der Lenker das zur Überwachung der Kurzparkdauer bestimmte Hilfsmittel (landläufig „Parkscheibe“ genannt) bestimmungsgemäß handzuhaben hat.

Die entsprechende Beschilderung einer Kurzparkzone ist im § 52 Abs.13d bzw. Abs. 13e StVO vorgegeben.

Die RVS 05.03.11 – Ausbildung und Anwendung von Bodenmarkierungen - stellt fest, dass „Kurzparkzonen mit Linien in blauer Farbe in einer Breite von 10 cm gekennzeichnet werden können“.

### 4 Verkehrstechnische Beurteilung und Kundmachung von Maßnahmen

Zur effizienteren Nutzung der Pkw Stellplätze auf der Nordostseite der Klostergasse wird nachfolgende Regelung für den Ruhenden Verkehr vorgeschlagen:

Einrichtung einer Kurzparkzone für die Stellplätze laut Plandarstellung in der Anlage im Sinne des § 25 StVO mit Beschilderung jeweils am Beginn bzw. de Ende der Zonenregelung.

Die Kundmachung der Verordnung der Kurzparkzonenregelung hat mittels den entsprechenden Verkehrszeichen laut § 52 Abs.13d StVO „Kurzparkzone“ nach **Pos. 1** am Beginn und nach **Pos. 2** am Ende der Zonenregelung des beiliegenden Ordnungsplanes (mit entsprechender örtlicher Zuordnung mittels Koordinaten) zu erfolgen.

Auf dem Verbotsschild ist neben dem Wortlaut „KURZPARKZONE“ auch die Parkdauer mit 30 Minuten anzugeben, ebenso wie die zeitliche Einschränkung durch die Aufschrift „Montag-Freitag 6:00-18:00 Uhr, ausgenommen Feiertage“ zu beschreiben.

Mit dem zusätzlichen Hinweis auf die gebührenfreie Nutzung der Stellplätze soll die symbolischer Abbildung der „Parkscheibe“ deren erforderliche Nutzung in Erinnerung rufen.

1 § 52 lit. a Z 13d



2 § 52 lit. a Z 13e



Zur Gewährleistung eines ungehinderten Winterdienstes soll darüber hinaus für den Zeitraum vom jeweils dem 1.11. bis zum 31.3. des Folgejahres ein nächtliches Halte und Parkverbot in der Zeit von 18.00 bis 6.00 Uhr für die betreffenden Stellplätze verordnet werden.

Die Kundmachung diese Verbotes ist ebenfalls im beiliegenden Ordnungsplan mit den **Pos. 3 und 4** dargestellt.

Die Beschilderung dieses Verbotes hätte am besten mittels aufklappbaren Verkehrszeichen zu erfolgen, welche nur für den Zeitraum der Gültigkeit der Verordnung sichtbar gemacht werden sollen.

Wir hoffen, mit der vorliegenden Stellungnahme eine Unterstützung in der Entscheidungsfindung anbieten zu können.

§ 52 lit. a Z 13b



§ 52 lit. a Z 13b



Ing. Huter Gerhard

Ing. Helmut Hirschhuber

**Anhang:** Ordnungsplan M 1:500

Y:\GIS\GIS\KRI\Kitzbühel\2024\Klosterparken\16 CAD\162 Klosterparkung.dwg



KG, Kitzbühel, 82108

Verkehrszeichen mit Ltd.Nr.

§ 52 lit. a Z 13d



§ 52 lit. a Z 13e



§ 52 lit. a Z 13b



§ 52 lit. a Z 13b



Temporäre Beschilderung mit Klapptafel vom 01.11 bis 31.03 des Folgejahres.

Angabe der Koordinaten im System  
MGI Austria GK Central (M31)

	Stadtgemeinde	Erträge	—
	Kitzbühel	Ausfertigung	—

### Regelung Ruhender Verkehr Klostergasse

Datum	Plannr.	Bearbeiter
2024-04-09	24-053-01-01-V0	BuK

Verordnungsplan M1:500

Ingenieurbüro für Verkehrswesen  
Hirschhuber und Einsiedler OG  
A-6000 Hall, Eisenstraße 3  
Tel 05222090464, Fax 0522204545-e  
email: h.hirschhuber@he-ing.at, j.einsiedler@he-ing.at